



Gemeinde **Oberdiessbach**

Wahl- und Abstimmungsreglement (WAR)

Genehmigt am 10.03.2008

Inhaltsverzeichnis

I.	VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	5
1.1	Allgemeine Bestimmungen	5
	Einberufung der Versammlung	5
	Traktanden	5
	Erheblicherklären von Anträgen.....	5
	Rügepflicht	5
	Öffentlichkeit, Medien.....	5
	Versammlungsleitung.....	6
	Eröffnung.....	6
	Eintreten	6
	Beratung.....	6
	Ordnungsantrag	6
1.2	Abstimmungen	6
	Allgemeines.....	6
	Abstimmungsverfahren	7
	Gruppensieger (Cupsystem).....	7
	Schlussabstimmung	7
	Form	7
	Stichentscheid.....	7
	Konsultativabstimmung.....	7
1.3	Wahlen	8
	Wahlen	8
	Wahlvorschläge.....	8
	Stille Wahl	8
	Wahlakt, erster Wahlgang.....	8
	Zweiter Wahltag	8
	Losentscheid	8
1.4	Protokoll	9
	Protokollführungspflicht.....	9
	Inhalt.....	9
	Öffentlichkeit; Genehmigung.....	9
II.	URNENGEMEINDE	9
2.1	Allgemeine Bestimmungen	9
	Anordnung.....	9
	Briefliche Stimmabgabe	9
	Stellvertretung	9
	Wahl- und Abstimmungslokale.....	10
	Druck der Stimm- und Wahlzettel	10
	Auflage der Stimm- und Wahlzettel	10
	Abstimmungs- und Wahlausschuss.....	10
	Instruktion.....	10
	Aufgaben	10
	Ungültige Wahl oder Abstimmung	11
	Neuansetzung	11
	Gültige Wahl oder Abstimmung	11
	Ermittlung der Ergebnisse.....	11
	Bekanntgabe der Ergebnisse.....	11
	Erwahrung	11
	Veröffentlichung	11
	Wahlanzeige	11

	Verfahren bei Unregelmässigkeiten	11
	Abstimmungs- und Wahlprotokoll	12
	Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial	12
	Beschwerden	13
2.2	Urnenabstimmung	13
	Urnenabstimmung	13
	Zeitpunkt.....	13
	Bekanntmachung	13
	Abstimmungsmaterial.....	13
	Abstimmungsverfahren	14
	Ungültige Stimmzettel	14
	Mehrheitsprinzip	14
2.3	Urnenwahlen	14
2.3.1	Gemeinsame Bestimmungen.....	14
	Zeitpunkt.....	14
	Bekanntmachung	15
	Stille Wahl	15
	Zustellung des Wahlmaterial.....	15
	Wahlprospekte	15
	Wahlvorschläge/ Listen	15
	Ausschlussgründe	15
	Inhalt der Wahlvorschläge/ Listen	16
	Vertreter	16
	Prüfung der Wahlvorschläge und Listen	16
	Fehlende Wahlvorschläge oder Listen.....	16
2.3.2	Verhältnswahlen (Proporzahlen)	17
	Anwendungsbereich.....	17
	Listen	17
	Listenverbindung	17
	Ausfüllen des Wahlzettels	17
	Ungültige Wahlzettel	17
	Ungültige Namen	17
	Streichungen	18
	Zusatzstimmen.....	18
	Ermittlung	18
	Verteilzahl.....	18
	Erste Verteilung.....	18
	Weitere Verteilung.....	18
	Verteilung in Listenverbindungen.....	19
	Gewählte und Ersatzleute	19
	Ergänzungswahl.....	19
2.3.3	Mehrheitswahlen (Majorzwahlen).....	19
	Anwendungsbereich.....	19
	Wahl des Gemeindepräsidiums; Voraussetzungen	19
	Erster Wahlgang, absolutes Mehr	20
	Zweiter Wahlgang	20
	Stille Wahl	20
	Ersatzwahlen, Grundsatz	20
	Ersatzwahl des Gemeindepräsidiums.....	21

III.	WAHLEN DURCH BEHÖRDEN	21
	Ergänzende Vorschriften.....	21
	Verfahren.....	21
	Wahlart	21
	Form und Verfahren	21
	Amtsdauer	21
	Rücktritt, Ersatzwahl	21
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	22
	Ergänzende Vorschriften.....	22
	Strafen.....	22
	Inkrafttreten	22
	Aufhebung bisherigen Rechts	22
	Genehmigung durch Gemeindeversammlung	23
	Auflagezeugnis	23

I. Verfahren an der Gemeindeversammlung

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Einberufung der
Versammlung

Art. 1¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Folgejahr zu beschliessen,
- auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten,
- wenn es die Geschäfte erfordern.

² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Traktanden

Art. 2 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären
von Anträgen

Art. 3¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 4¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Öffentlichkeit, Medien

Art. 5¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.

⁴ Jede anwesende stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.

- Versammlungsleitung **Art. 6**¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
- ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
- Eröffnung **Art. 7** Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Versammlung,
 - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
 - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
 - veranlasst die Wahl der Stimmzähler,
 - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Eintreten **Art. 8** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung **Art. 9**¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. Keinem Votanten soll mehr als dreimal das Wort zu der gleichen Vorlage erteilt werden.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag **Art. 10**¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

1.2 Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 11** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - erläutert das Abstimmungsverfahren und
 - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

- Abstimmungsverfahren **Art. 12** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 13) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 13** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 14** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
- Form **Art. 15** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 16** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
- Konsultativabstimmung **Art. 17** ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 11 ff).

1.3 Wahlen

Wahlen	<p>Art. 18 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none">– das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde,– die Stimmzählerinnen und Stimmzähler für die nämliche Versammlung und– die Mitglieder der gegebenenfalls einzusetzenden Resultateprüfungskommission.
Wahlvorschläge	<p>Art. 19¹ Der Gemeinderat sowie jede stimmberechtigte Person können der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge unterbreiten.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident gibt die eingereichten Wahlvorschläge vor dem Wahlakt bekannt und lässt sie soweit nötig in geeigneter Weise darstellen.</p> <p>³ Gewählt werden können nur die vom Gemeinderat oder einer stimmberechtigten Person vorgeschlagenen.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 20 Übersteigt die Anzahl der eingereichten Wahlvorschläge die Zahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate nicht, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die vorgeschlagenen als gewählt.</p>
Wahlakt, erster Wahlgang	<p>Art. 21¹ Die Versammlung wählt in offener Wahl aus den vorgeschlagenen.</p> <p>² Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht. Erreichen mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielen.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 22¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig kandidierende das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Losentscheid	<p>Art. 23 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch die Präsidentin oder den Präsidenten gezogen wird.</p>

1.4 Protokoll

Protokollführungspflicht **Art. 24**¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.

Inhalt **Art. 25** Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:

- a. Ort, Datum und Dauer der Gemeindeversammlung,
- b. Die Namen der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person,
- c. die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- d. die Reihenfolge der Traktanden,
- e. die Anträge,
- f. das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g. alle Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h. allfällige Rügen gemäss Artikel 4,
- i. die Zusammenfassung des Sachverhalts und der Beratungen,
- j. die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der protokollführenden Person.

Öffentlichkeit;
Genehmigung **Art. 26**¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens zehn Tage nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich auf.

³ Während der öffentlichen Auflage des Protokoll kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden.

⁴ Über allfällige Einsprachen entscheidet der Gemeinderat. Er genehmigt das Protokoll.

II. Urnengemeinde

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Anordnung **Art. 27** Zuständig für die Anordnung und Bekanntmachung der Urnenwahlen und Urnenabstimmungen ist der Gemeinderat.

Briefliche Stimmabgabe **Art. 28** Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Stellvertretung **Art. 29** Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Wahl- und
Abstimmungslokale

Art. 30¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Wahl- und Abstimmungslokale.

² Er bestimmt die Öffnung der Wahl- und Abstimmungslokale im Rahmen der kantonalen Vorschriften.

³ Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Wahl- und Abstimmungslokale.

Druck der Stimm-
und Wahlzettel

Art. 31¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.

² Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten
– Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und
– Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche)
herstellen.

³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

⁵ Auf den Stimm- und Wahlzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen.

Auflage der Stimm-
und Wahlzettel

Art. 32 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Abstimmungs- und
Wahlausschuss

Art. 33¹ Der Gemeinderat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Abstimmungs- und Wahlausschusses (im folgenden „Ausschuss“) für vier Jahre.

² Die Verwaltung bietet die für die Abstimmungen und Wahlen zusätzlich notwendigen Personen auf.

³ Die Mitglieder des Ausschusses sind stimmberechtigte Personen.

Instruktion

Art. 34 Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

Aufgaben

Art. 35¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

	<p>³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.</p>
Ungültige Wahl oder Abstimmung	<p>Art. 36 ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Neuansetzung	<p>³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p>
Gültige Wahl oder Abstimmung	<p>⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 37 Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p>
Bekanntgabe der Ergebnisse	<p>Art. 38 ¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Ausschusses hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag sofort bekanntzugeben.</p>
Erwahrung	<p>² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– keine Mängel zu beheben sind,– durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und– die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	<p>³ Die erwahrten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.</p>
Wahlanzeige	<p>⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	<p>Art. 39 ¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.</p> <p>² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.</p>

³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

Abstimmungs- und
Wahlprotokoll

Art. 40 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

⁴ Bei Majorzwahlen zudem:

- Die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

⁵ Bei Proporzwahlen ausserdem:

- die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

⁶ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimm-
und Wahlmaterial

Art. 41 ¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material.

Beschwerden

Art. 42 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

2.2 Urnenabstimmung

Urnenabstimmung

Art. 43 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- über den Erlass und die Gesamtrevision der baurechtlichen Grundordnung;
- Initiativen und
- über einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken.

Zeitpunkt

Art. 44 ¹ Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt der Urnenabstimmung fest.

² Der Abstimmungstag soll nach Möglichkeit mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen zusammenfallen.

³ Urnenabstimmungen finden am Wochenende statt. Als Abstimmungstag gilt der jeweilige Sonntag.

Bekanntmachung

Art. 45 ¹ Die Durchführung von Urnenabstimmungen wird vom Gemeinderat mindestens dreissig Tage vor dem Abstimmungstag bekannt gemacht.

² In der öffentlichen Bekanntmachung sind insbesondere Zeitpunkt (Wahltag) und Ort der Urnenabstimmung sowie die den Stimmberechtigten unterbreiteten Abstimmungsgegenstände aufzuführen.

Abstimmungsmaterial

Art. 46 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten das Abstimmungsmaterial (Stimmrechtsausweis, Abstimmungsvorlage, Stimmzettel) spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

² Die Abstimmungsvorlage enthält eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderates, welche auch den Argumenten der Gegnerschaft der Vorlage Rechnung trägt.

³ Stimmberechtigte, die keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Donnerstag), 11.30 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung ein Doppel verlangen. Diese neue Ausweiskarte ist mit dem Vermerk „Doppel“ zu kennzeichnen.

Abstimmungsverfahren

Art. 47 Für Abstimmungen über Varianten einschliesslich Gegenvorschlägen zu Initiativen gilt das folgende Verfahren:

1. Für jede Variante wird auf dem Stimmzettel die Frage nach der Annahme oder Ablehnung gestellt.
2. Die Annahme mehrerer Varianten (Mehrfach-Ja) ist zulässig.
3. Angenommen sind diejenigen Varianten, die das absolute Mehr erzielen; das absolute Mehr ist für jede Variante gesondert zu ermitteln.
4. Werden mehrere Varianten angenommen, können die Stimmberechtigten in der Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben.
5. Diejenige Variante, welcher die Mehrheit der Stimmenden bei der Beantwortung der Zusatzfrage (Stichfrage) den Vorzug gibt, ist angenommen; bei Stimmengleichheit ist diejenige Variante angenommen, welche in der Abstimmung gemäss Ziffer 1 mehr Ja-Stimmen erzielt.

Ungültige Stimmzettel

Art. 48 ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

Art. 49 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

2.3 Urnenwahlen

2.3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Zeitpunkt

Art. 50 ¹ Urnenwahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.

² Ordentliche Urnenwahlen finden in der Regel im Spätherbst statt. Allfällige Ersatzwahlen werden vom Gemeinderat nach Bedarf angeordnet.

Bekanntmachung	<p>Art. 51 ¹ Die Durchführung von ordentlichen Urnenwahlen und von allfälligen Ersatzwahlen wird vom Gemeinderat spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt gemacht.</p> <p>² In der öffentlichen Bekanntmachung sind insbesondere Art, Zeitpunkt (Wahltag) und Ort der vorzunehmenden Wahlen aufzuführen.</p> <p>³ Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag werden die bereinigten Wahlvorschläge (Mehrheitwahlen) und Listen (Verhältnswahlen), gegebenenfalls unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen, im Amtsanzeiger veröffentlicht.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 52 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.</p>
Zustellung des Wahlmaterial	<p>Art. 53 ¹ Jeder Stimmberechtigten Person ist spätestens 10 Tage vor dem Wahltag das amtliche Wahlmaterial (Ausweiskarte, über die Stimmberechtigung sowie amtliche Wahlzettel) zuzustellen.</p> <p>² Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang ist das amtliche Wahlmaterial spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p> <p>³ Wahlberechtigte, die keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Donnerstag), 11.30 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung ein Doppel verlangen. Diese neue Ausweiskarte ist mit dem Vermerk „Doppel“ zu kennzeichnen.</p>
Wahlprospekte	<p>⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.</p>
Wahlvorschläge/ Listen	<p>Art. 54 ¹ Die Wahlvorschläge und Listen sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.</p> <p>² Der Wahlvorschlag oder die Liste muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags, bzw. der eigenen Liste ist nicht zulässig.</p> <p>³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag oder eine Liste für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags oder der Liste ihre Unterschrift nicht zurückziehen.</p>
Ausschlussgründe	<p>Art. 55 ¹ Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag oder einer Liste stehen.</p>

² Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen oder Listen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Inhalt der
Wahlvorschläge/
Listen

Art. 56 ¹ Die Wahlvorschläge und Listen müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

³ Ein Wahlvorschlag oder eine Liste darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

Vertreter

Art. 57 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge oder Listen, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags oder Liste abzugeben.

Prüfung der
Wahlvorschläge
und Listen

Art. 58 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag, jede Liste sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags oder der Liste mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen oder Listen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende
Wahlvorschläge
oder Listen

Art. 59 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge oder Listen eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen oder Listen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Absatz 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

2.3.2 Verhältniswahlen (Proporzahlen)

Anwendungsbereich	<p>Art. 60 Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none">– sieben Mitglieder des Gemeinderates,– die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in der Gemeindeordnung vorgesehen.
Listen	<p>Art. 61 Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht diese mit einer Ordnungsnummer.</p>
Listenverbindung	<p>Art. 62 ¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden.</p> <p>² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.</p>
Ausfüllen des Wahlzettels	<p>Art. 63 ¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.</p> <p>² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.</p> <p>³ Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).</p>
Ungültige Wahlzettel	<p>Art. 64 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,– eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,– anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,– den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,– ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 65 ¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p>

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

Art. 66 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 65 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Zusatzstimmen

Art. 67 ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Ermittlung

Art. 68 ¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:

- die Kandidatenstimmen,
- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

Verteilzahl

² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

Erste Verteilung

³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wieviele Sitze jeder Liste zukommen.

Weitere Verteilung

Art. 69 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.

Verteilung in
Listenverbindungen

Art. 70¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 68 Abs. 3 und Art. 69 verteilt.

Gewählte und
Ersatzleute

Art. 71¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

² Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.

³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.

⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Ergänzungswahl

Art. 72¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindegemeinschafterin oder vom Gemeindegemeinschafter aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens fünf der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 59 an.

2.3.3 Mehrheitswahlen (Majorzwahlen)

Anwendungsbereich

Art. 73 Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person (Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident).

Wahl des
Gemeindepräsidiums;
Voraussetzungen

Art. 74¹ Wer als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kandidiert, muss von einer Partei oder Gruppierung, die an der Verhältniswahl für den Gemeinderat teilnimmt oder die bei einer Ersatzwahl (Artikel 78

und 79) im Gemeinderat bereits vertreten ist, vorgeschlagen und gewählt werden.

² Kandidierende für das Gemeindepräsidium müssen gleichzeitig als Mitglied des Gemeinderates auf der Liste ihrer Partei oder Gruppierung kandidieren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Ersatzwahlen nach Art. 78 ff.

³ Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident ist gewählt, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen erreicht und gleichzeitig in der Verhältniswahl für den Gemeinderat ein Mandat erzielt.

Erster Wahlgang,
absolutes Mehr

Art. 75 ¹ Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr gemäss Absatz 2 erreicht hat.

² Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel halbiert wird und dieses Ergebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet wird.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Ausschusses gezogen wird.

Zweiter Wahlgang

Art. 76 ¹ Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat.

² Der zweite Wahlgang findet in der Regel drei Wochen nach dem ersten statt.

³ Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang. Erreichen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viele Stimmen, bleiben sie alle in der Wahl. Treten sie für den zweiten Wahlgang nicht an, können andere Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen und gewählt werden.

⁴ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Ausschusses zu ziehen ist.

Stille Wahl

Art. 77 Wird nur eine Kandidatin oder ein Kandidat für das Gemeindepräsidium vorgeschlagen, wird sie oder er vom Gemeinderat ohne Durchführung eines Wahlgangs als gewählt erklärt.

Ersatzwahlen,
Grundsatz

Art. 78 ¹ Die Durchführung von Ersatzwahlen richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Bestimmungen für ordentliche Wahlen.

² Ersatzwahlen finden zwölf Wochen seit dem Ausscheiden der bisherigen Amtsinhabern oder des bisherigen Amtsinhabers statt.

Ersatzwahl des
Gemeindepräsidiums

Art. 79 ¹ Scheidet die Gemeinderpräsidentin oder der Gemeindepräsident während der Amtsdauer aus dem Amt aus, übernimmt die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident interimistisch das Gemeindepräsidium.

² Wird bei der Ersatzwahl für das Gemeindepräsidium die neue Gemeindepräsidentin oder der neue Gemeindepräsident aus der Mitte der bisherigen Gemeinderatsmitglieder gewählt, rückt die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat derjenigen Liste, welche die oder der Ausgeschiedene angehört, als Mitglied des Gemeinderates nach.

III. Wahlen durch Behörden

Ergänzende Vorschriften

Art. 80 ¹ Gestützt auf Artikel 48 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- die Mitglieder der Kommissionen und übrigen Organe, soweit er dafür zuständig ist und
- die Delegierten und Vertreter der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und anderen Organisationen.

² Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

Verfahren

Art. 81 ¹ Die Parteien und Gruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.

² Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Parteien und Gruppierungen für den beanspruchten Sitz mehrere Vorschläge einreichen.

³ Falls eine Partei der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt, kann der Gemeinderat anderen Kandidatinnen oder Kandidaten zu Lasten der säumigen Partei den Vorzug geben.

Wahlart

Art. 82 Liegen mehrere Vorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt, wenn ein Behördenmitglied des Wahlorgans dies verlangt.

Form und Verfahren

Art. 83 Form und Verfahren richten sich sinngemäss nach den geltenden Bestimmungen der Artikeln 18 bis 23 betreffend Wahlen an der Gemeindeversammlung.

Amtsdauer

Art. 84 Die Amtsdauer in den Behörden nach Artikel 80 entspricht derjenigen des Gemeinderats.

Rücktritt, Ersatzwahl

Art. 85 Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit. Vorbehalten bleibt Art. 16 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

IV. Schlussbestimmungen

- Ergänzende Vorschriften **Art. 86** Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.
- Strafen **Art. 87** ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.
- ² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- Inkrafttreten **Art. 88** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Vorbehalten bleiben die Genehmigung des Grossen Rates zum Fusionsvertrag und die Genehmigung des vorliegenden Reglements durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.
- ² Absatz 3 tritt unmittelbar nach der Genehmigung des Grossen Rates und der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
- ³ Die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 werden nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der Gemeindeordnung durchgeführt.
- Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 89** Die Aufhebung bisherigen Rechts richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Fusionsvertrages.

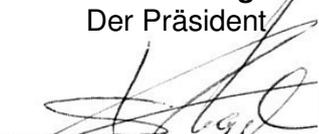
Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Aeschlen und Oberdiessbach haben das Wahl- und Abstimmungsreglement an den Gemeindeversammlungen vom 10.3.2008 genehmigt.

Einwohnergemeinde Aeschlen b. O.

Der Präsident

Die Sekretärin

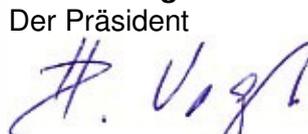

Stephan Tschaggelar


Jolanda Thierstein

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Der Präsident

Der Sekretär


Hans Rudolf Vogt

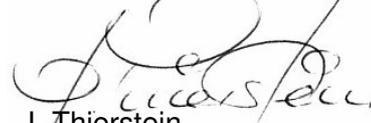

Oliver Zbinden

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin von Aeschlen und der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Oberdiessbach bescheinigen, dass das vorliegende Wahl- und Abstimmungsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 10.3.2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für das Amt Konolfingen publiziert.

Aeschlen, 10. März 2008

Die Gemeindeschreiberin:


J. Thierstein

Oberdiessbach, 10. März 2008

Der Gemeindeschreiber:


O. Zbinden

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
am 2. September 2008
sig. M. Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht